

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Buxtehude

31 C 251/22

Verkündet am 14.10.2022

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Buxtehude im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO aufgrund der bis zum 09.09.2022 eingegangenen Schriftsätze durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 415,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.05.2022 so-

wie 87,82 € außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.08.2022 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreites tragen der Kläger 1/5 und die Beklagte 4/5.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 520,00 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Kläger hat als Unfallgeschädigter aus dem Unfallereignis vom 22.04.2022 gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines restlichen Schadensersatzbetrages in Höhe von 415,00 € gemäß §§ 7, 17, 18 StVG in Verbindung mit dem Versicherungsvertragsgesetz.

Die grundsätzliche und volle Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallverursachenden Fahrzeuges steht zwischen den Parteien nicht in Streit.

Diese sind vielmehr uneins über die Höhe der dem Kläger zustehende Nutzungsausfallentschädigung für dessen unfallbeschädigtes Fahrzeug.

Hierbei ist der grundsätzliche Geschehensablauf zwischen den Parteien unstrittig.

Soweit die Beklagte dem Kläger einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorwirft, kann dem nicht gefolgt werden. Insbesondere kann dem Kläger nicht zur Last gelegt werden, dass er erst nach Eingang der Zahlung der Beklagten und damit 20 Tage nach dem Unfall konkrete Bemühungen unternommen hat, um ein Ersatzfahrzeug anzukaufen. Ohne die hinreichenden finanziellen Mittel war es dem Kläger nicht zuzumuten, konkrete Überlegungen über den Ankauf eines Ersatzfahrzeuges anzustellen. Dem Kläger musste vielmehr klar sein, über

welche finanziellen Mittel er verfügt, und welches Fahrzeug er auf dieser Grundlage im Einzelnen anschaffen will und welche Voraussetzungen und Ausstattungen sowie Alter und Laufleistung dieses Fahrzeug haben sollte.

Dass der Kläger das Ersatzfahrzeug erst am 19.05.2022 anmelden konnte, kann diesem ebenfalls nicht zur Last gelegt werden, nachdem er bereits 5 Tage nach Eingang der Schadensersatzzahlung der Beklagten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Es besteht gerichtsbekanntermaßen bei der hiesigen Zulassungsstelle ein erheblicher Bearbeitungsstau, der dazu führt, dass erworbene Fahrzeuge nicht zeitnah angemeldet und damit genutzt werden können.

Dem Kläger ist allerdings vorzuwerfen, dass er vier Tage abgewartet hat, um das erforderliche Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Hierfür ist ein hinreichender Grund nicht vorgebracht und auch sonst nicht ersichtlich. Wenn dem Kläger auch nicht vorgeworfen werden kann, dass er schon am Tage des Unfalls einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, so wäre dies zumindest am Tage nach dem Unfall zumutbar und notwendig. Der Kläger hat damit selbstverschuldet, dass die Schadensregulierung erst drei Tage später erfolgt ist, als dies bei ordnungsgemäßen Vorgehen des Klägers der Fall gewesen wäre.

Der Kläger hat daher Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung lediglich für 25 Tage.

Im Rahmen des § 287 ZPO orientiert sich das Gericht hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes an dem eingeholten Sachverständigengutachten. Die Beklagte trägt auch nichts Näheres dazu vor, warum dieser Tagessatz nicht zutreffend sein sollte, zumal der Sachverständige bei seiner Bewertung das Alter und die Laufleistung des Fahrzeuges berücksichtigt hat.

Nach alledem ergibt sich eine begründete Klagforderung in Höhe von 415,00 €, im Übrigen war die Klage in der Hauptsache abzuweisen.

Zinsen auf die begründete Forderung sowie die weiteren Nebenansprüche sind begründet gemäß §§ 286, 288, 280 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Buxtehude, Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Buxtehude, 17.10.2022

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts